Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 49 (1962)

**Heft:** 17

Artikel: Kleine Staatskunde für Schweizerinnen

Autor: M.G.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-535518

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 1. ob ihr eine solche Einrichtung wollt;
- 2. ob ihr 1 oder 3 Schüler wählen wollt und
- 3. welche Schüler ihr mit diesem Amt betreuen wollt.

(In meiner Klasse lehnten die Schüler es ab, dieses Richteramt zu übernehmen, mit der Begründung, das Strafen sei für sie zu schwierig. Es würde unter den Schülern zu Streit führen.)

V. Richteramt in Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund:

1. Wandtafelbild: Frau X schüttelt ihren Flaumer über die Nachbarin Y aus.

Die Schüler deuten die Zeichnung:

- a) Vorgang auf dem Bild;
- b) Folgen dieser ungeschickten Handlung, Schülervermutungen!
- 2. Der Lehrer erklärt ausführlich, wie die beiden Nachbarinnen in Streit geraten. Es führt zu Ehrverletzungen. Sie klagen beim Friedensrichter. Dieser kann den Streit nicht schlichten. Die Angelegenheit wird an den Bezirksrichter weitergeleitet. Der Bezirksrichter fällt das Urteil und erteilt die Geldbuße. Die wird nicht angenommen, und der anfänglich kleine Streit wird sogar vor das Kantonsgericht gebracht. Die Kosten und die Strafen werden höher. Die Frauen haben sich dem Urteilsspruch des Kantonsrichters zu fügen. Hätten sie doch auf den Friedensrichter gehört!
- 3. Gemeinsames Ausfüllen folgender Tabelle an der Wandtafel:

Familie Schule Gemeinde
Eltern/Vormund gewählte Lehrer Friedensrichter
Bezirk Kanton Bund

Bezirksrichter Kantonsrichter

Bundesrichter

Alle diese Personen üben das gleiche Amt aus. Natürlich wächst die Verantwortung, je größer die Gemeinschaft ist.

Gebt dem Amt, das diese Personen bekleiden, einen Namen (Schülervorschläge, Vorschlag des Lehrers): richterliche Gewalt.

- 4. Lest die Tabelle in ganzen Sätzen:
- z. B.: «Im Bezirk hat der Bezirksrichter die richterliche Gewalt. Die richterliche Gewalt im Bezirk übt der Bezirksrichter aus.»
- 5. Vergehen für die Kolonne Familie und Schule tragen wir miteinander zusammen, z. B.: Ungehorsam den Eltern gegenüber, unehrliche Hausaufgaben usw.

6. Der Lehrer liest Zeitungsausschnitte über Vergehen, die den Friedensrichter, Bezirksrichter, Kantonsrichter und Bundesrichter angehen.

Die Schüler notieren sich die Vergehen und schreiben sie in die betreffende Spalte.

- 7. Richtiges Lesen der Tabelle in ganzen Sätzen:
- z. B.: «Der Kantonsrichter verurteilte K. Müller für einen Diebstahl von 5000 Franken zu einem Jahr Gefängnis.»
- 8. Kopf der Tabelle auswendig lernen und abfragen.
- VI. Erstellen eines Schülerblattes, Titel: Richterliche Gewalt.
- VII. Anfrage an das Kantonsgericht, ob wir einer Gerichtsverhandlung beiwohnen dürfen.

## Kleine Staatskunde für Schweizerinnen

Im Anschluß an den Aufsatz von Walter Brunschwiler über den staatskundlichen Unterricht sei hier noch auf eine Neuerscheinung hingewiesen, die unter dem obigen Titel im Schweizer Spiegel Verlag erschienen ist. Jeder Lehrer, der Staatskunde erteilt, sei es auf der Oberstufe der Volksschule oder in Fach- und Fortbildungsschulen, weiß, wie schwer es ist, dieses Fach so zu gestalten, daß die Schüler mit Eifer zuhören. Unterrichtet man nur Mädchen, wird die Aufgabe noch etwas schwieriger, nicht etwa deshalb, weil die Mädchen weniger vom Staat wissen wollen als die Knaben, sondern weil sie gegenüber einer abstrakten Darbietung eine größere Abneigung haben.

In der Volksschule ist es möglich, die Schulgemeinschaft in eine kleine Staatsgemeinschaft umzuwandeln, wie dies Walter Brunschwiler beschrieben hat. Fortbildungs- und Gewerbeschüler können wohl eine Gemeindekanzlei besuchen oder einer Gerichtsverhandlung beiwohnen, der Erfolg des staats-

bürgerlichen Unterrichtes hängt indessen vor allem von der Anschaulichkeit des Lehrervortrages ab. Darin ist Frau Dr. Adelheid Rigling, Lehrerin an der Gewerbeschule Zürich und Verfasserin der 77-seitigen Broschüre, offensichtlich ein Meister. Die nachfolgenden Zitate sind aus den 18 Kapiteln herausgegriffen. Natürlich gibt es manche Lehrer, die ebenso anschaulich Staatskunde erteilen, daneben aber wird noch häufig ohne jede Anknüpfung an die Gemeinde, ihre Verwaltung und Organisation, und ohne jede Bezugnahme auf bestimmte Vorfälle doziert.

Das mit Federzeichnungen geschmückte Bändchen wendet sich an die Schweizerinnen. Es versteht sich, daß die Verfasserin sich auch für das Frauenstimmrecht einsetzt. Sie tut dies ohne Überheblichkeit und Gehässigkeit.

M. G.

Aus dem Abschnitt Blick in die Arbeit einer Gemeinde >:

Heute abend tagt unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten der fünfköpfige Gemeinderat. Er ist zugleich Vormundschaftsbehörde. Der Traktandenliste entnehmen wir:

- 1. Bekiesung der Waldstraßen.
- 2. Geschäfte der Gesundheitskommission (letzte Milchprobe, Fliegenbekämpfung).
- 3. Einweisung des X (eines Trinkers) in eine Heilanstalt.
- 4. Bevormundung der Ehefrau des X, Entzug der Handlungsfähigkeit.
- 5. Einbürgerungsgesuch des A. C., italienischer Staatsangehöriger, zu Handen der Gemeindeversammlung.

Aus (Aufgaben von Gemeinde, Kanton und Staat):

War nicht letzthin eine junge Arbeitskollegin krank und mußte im Spital operiert werden? Die Spitalrechnung lautet auf Fr. 7.50 im Tag. Daran zahlte die Krankenkasse Fr. 5.50. Daß die tatsächlichen Spitalkosten mehr als Fr. 40.– pro Tag und Patient ausmachen, wissen vermutlich nicht viele; auch nicht, daß Gemeinde, Kanton und Bund an die Krankenkasse für die obligatorisch Versicherten Subventionen ausrichten. So sorgen Bund, Kanton und Gemeinde auf ihre Weise für unsere Sicherheit und Gesundheit.

Aus «Wie ein Gesetz entsteht». (Der Werdegang des neuen Bürgschaftsrechtes.)

In Gottfried Kellers (Martin Salander) treffen sich zwei einstige Schulkameraden bei einem geselligen Anlaß, wo es fröhlich zu und her geht. Der eine ist wohlbestallter Familienvater, der andere ein lediger, gerissener Geschäftemacher. Nachdem das letzte Lied verklungen ist und die Gesellschaft sich aufgelöst hat, bleiben die beiden noch im eifrigen Gespräch zusammen. Schließlich setzt Martin Salander seine Unterschrift auf ein Papier. Er ist einer unüberlegten Bürgschaft zum Opfer gefallen. Er verliert sein ganzes Geld. Sogar das Vermögen seiner Frau wird zur Deckung herangezogen.

Aus «Rechtsprechung». (Eine Gerichtsverhandlung wird ausführlich beschrieben.)

Wir wenden uns dem Gerichtssaal zu, in dem öffentlich verhandelt wird. Der Weibel fordert soeben die Parteien auf, einzutreten. Wir nehmen hinter den Parteien in den für das Publikum bestimmten Reihen Platz. Was uns zuerst auffällt, ist die Schranke, vor der die Parteien an je einem Pult stehen. Hinter den Schranken sitzen im Halbkreis auf etwas erhöhten Sesseln drei Richter. Der mittlere der drei Richter hat den Vorsitz. Die Klägerin trägt ihr Begehren von Rückerstattung des Kaufpreises einer Waschmaschine im Betrage von Fr. 1200.–. Usw.

Aus (Unser Schweizerhaus):

Und jetzt zu unserm Schweizerhaus: Wir sehen einen Ring von 22 zusammengebauten Häusern. Es ist ein eigenartiger vielgestaltiger Gebäudekomplex. Neben reizenden kleinen Häuschen stehen behäbige Bauten mit viel Platz; aber auch dicht bewohnte Hochhäuser überragen die ganze Gruppe. In der Mitte ist die Schweizerfahne aufgepflanzt. Sie weht hoch über allen 22 Häusern. Eigentlich sind es 25, denn 3 erweisen sich als Doppelhäuser. Jede der 25 Haustüren ist mit einem Wappen verziert: unsere Kantonswappen.

Wer die Einsamkeit nicht erträgt, das ist der Mittelmäßige, der Kleine, der nichts zu verschenken hat. G. Papini